213. Schulordnung für die Landvogtei Sax-Forstegg 1719

Schulordung des Standes Zürich für die Landvogtei Sax-Forstegg, die aus den Satzungen für Landschulen ausgezogen wurde:

- 1. Die Schule solle jetzt beginnen und bis Ostern dauern.
- 2. Die Schulen sollen täglich am Vor- und Nachmittag je drei Stunden dauern, von 9 Uhr bis Mittag und von 13 bis 16 Uhr.
- 3. Der Schulmeister soll die Anwesenheit der Schulkinder verzeichnen, damit man sehen kann, wer die fleissigen und wer die faulen Schüler sind, damit man die Eltern ermahnen kann, die Kinder zur Schule zu schicken.
- 4. Der Schulmeister muss den Unterricht persönlich abhalten.
- 5. Der Schulmeister soll nicht parteiisch sein und jedes Kind behandeln wie sein eigenes.
- 6. Während der Schulstunden darf der Schulmeister nicht seinen eigenen Geschäften nachgehen.
- 7. Er soll sein Bestes geben.
- 8. Einmal pro Woche soll die Schule von einem Richter oder einer Amtsperson besucht werden. Der Besuch soll vom Schulmeister ordentlich verzeichnet werden.
- 1. Schulen in der Landvogtei Sax-Forstegg sind erst ab Mitte des 17. Jh. in den Quellen fassbar: So stiftet 1662 Georg Müller, Pfeifer von Sax, 50 Gulden für die Schule (SSRQ SG III/4 192), 1664 schuldet Josef Rhyner der Schule in Salez 175 Gulden (EKGA Salez 32.01.53, Schuldbriefe, Nr. 09) und von 1669 ist ein Verzeichnis der Schulstiftungen erhalten (StASG AA 2 A 12-6-1). Zu den Schulen in Sax-Forstegg siehe auch: EKGA Salez 32.01.25, Rechnungswesen, Landrechungen, 1684; OGA Sennwald Mappe Verschiedene Dokumente: Wuhr, Stickerei, Forst, etc., 15.04.1687; Privatarchiv Werner Hanselmann, selig, von Sennwald, 25.04.1693 (Schuldverschreibung gegenüber dem Schulgut von Frümsen); StASG AA 2 A 12-6-4 (Beschluss über den Lohn des Schulmeisters von Frümsen 1728). Die Schulen in Sax-Forstegg werden auch ausführlich beschrieben im Handbuch von Landvogt Johannes Ulrich 1755 (StASG AA 2 B 006, S. 120–122).

Im Archiv Schulen Sennwald (Primarschulgemeinde Salez) befinden sich unter der Signatur PSAA 10.03.91, Alte Akten und Korrespondenzen, einige Dokumente zu den Schulen in Sax-Forstegg: So werden z. B. in Salez 1742 Sattler Heinrich Berger und 1763 Adam Berger zum Schulmeister gewählt; 1761 wird Christian Egli Lehrer in Haag. Zur Schule vgl. auch OGA Sennwald Schachtel 61.05.02, Mappe 1772–1859; OGA Sax 30.05.1789; StAZH A 346.6, Nr. 316 (1795); A 346.6, Nr. 327 (1797); FA Berger 81.00.53.

Nach der Beschreibung der Landvogtei von 1741 durch Kaspar Thomann gibt es in Sax-Forstegg sieben Winterschulen und zwar je eine in Sax, Frümsen, Salez, Haag und Lienz sowie zwei in Sennwald. Für die Schule muss nichts bezahlt werden, da die Schulen mit Stiftungen und mit Gemeindegütern ausgestattet sind. Bei einer vakanten Stelle werden die neuen Schulmeister von den drei Pfarrern in Anwesenheit des Landvogts geprüft und dann von einem Kollegium (examinatores) in Zürich gewählt. Nach Thomann wird seit 1737 in Lienz auch im Sommer unterrichtet; in den übrigen Orten werden in der Sommerzeit nur einzelne Schulstunden abgehalten. Die Schule im Winter beginnt an Martini und währt bis Ostern, nach Thomann wird erst seit 1741 am Gallustag gestartet (Senn, Frey-Herschafft Sax, S. 23–24). Sowohl die Sommerschule von einer Stunde wöchentlich als auch der Beginn der Winterschule werden jedoch bereits 1714 eingeführt (SSRQ SG III/4 211, Art. 12).

2. Zur Errichtung einer Schule in Werdenberg-Wartau vgl. den sogenannten Weingartenbrief LAGL AG III.2430:013, S. 23–24; Kuratli 1984, S. 141–152.

Weilen zu außbreitung der ehre gottes und beforderung des heils und wohlstands eines volcks nächst der gnade gottes das beste mitel ist die gebührende

5

10

auferziehung und unversaumbbte unterweißung der lieben, zarten jugendt, in der gottsellig deren fundamennt geleget werden muß in den schulen. Alß werden zu möglichster erzihlung solch heilsamenn mitels die von den obersten herren schulherren hochloblichen stands Zürich in anno 1719 wohl meinliche schulordnungen zu jedermanns wüßentlicher nachricht hiemit offentlich kundbahr gemachet und ein jeder erinneret, demjenigen articul, der ihne berühret, fleißig nach zu gehen. Und sollend also

- 1. die schulen von nun an ihren anfang nehmenn und biß zu dem von dem lieben gott erwahrtenden, könfftigen,^a heiligen osterfest fleißig fortgesetzet werden.
- 2. Sollend die schulen täglich vor- und nachmitag jedes mahls 3 stund währen, also morgens der anfang spätest um 9 uhren, nachmitag aber um 1 uhren gemachet werden. Hie mit die schulmeister sich üßerst angelegen seyn laßen, ihre allfählige andere geschäfft vor diser zeit zu beendigen. In wahrend diser zeit aber anders nichts zu verrichten, als was von dem schulweßen abhanget, und vor verfluß der 3 stunden bey zu erwahrten habender verantwortung die schul nicht auffzuheben.
- 3. Solle ein jeder schulmeister seyne schulkinder in einem rodel ordenlich auffzeichnen und zusehen, das sie auff die gesetzte stund erscheinind, der anweßenden eine getreüe rechnung haben, damit bey einer vornehmenden visitation, sie^b geschehe jetzt von dem geist oder weltlichen stand, der unterscheyd zwischend den fleißigen und liederlichen ersehen werden könne. Bey welchem anlaaß dann die eltern / [fol. 1v] um des heils ihrer kinderen willen alles ernst ermahnet werden, die selbige um ihres so wenigen nuzens willen nicht von den schulen abzuhalten, sonderen dahin zu verleiten, das sie zum ersten suchind das reich gottes auff seine verheißung trauende, das überige werde ihnen so danne auch hin zu gethan werden; widrigen fahls die eigennützige und saumsellige elteren^c nicht nur eine schwehre verantwortung vor gott, sonderen auch eine angemäßene straff von dem weltlichen richter zu erwahrten haben werden.
- 4. Solle der schulmeister pflichtig und verbunden seyn, der schul persöhnlich^d abzuwarten und sich der selbigen ohne vorwüßen seynes herren pfarrers nicht entziehen, es seynd nun gleich vil oder wenig kinder verhanden.
- 5. Solle der schulmeister gegen seynen schulkinderen keine partheylichkeit zeigen, sonderen jedes achten und halten als sein eigen kind.
- 6. Solle der schulmeister sich währender schul alles schreibens, e leßens und anderer ihme verhinderlicher geschäfften enthalten, hiemit auch die vorschrifftzedul außert den schulstunden schreiben.
- 7. Und endlich solle ein jeder schulmeister sich nach üßersten kräfften angelegen seyn laßen, alles das in seynem ambt zu verrichten, was von dem selbigen abhangen thut und wohl bedencken, das er eine jedwerdere versaummnuß vor dem obersten seelenhirten und lehrer werde zu verantworten haben.

[8] Dammit aber solchem allem desto beser nachgelebet werde, alß sind die richtere und beamtete, welche ohne das auffzucht und ehrbahrkeit zu gewahren ihre hoche und theure eyd haben, / [fol. 2r] mit gegenwehrtigem zum treffesten erinneret, abwechslungsweiß jedere wochen ein mahl eine schul zu besuchen und werden die schulmeistere jeden besuch, von wem und wann er geschehe? [!], ordenlich in den schulrodel auffzeichnen, damit mann auch diser folgleistung halber die genugsamme überzeügung haben könne.

Der herr aber, welcher befahlen, «loßet die kindlein zu mir komenn und wehret es nicht»¹, der würde selbst mit seiner alles vermögenden krafft in den hertzen der elteren und kinderen, der lehrenden und lehrnenden, ja auch in dem hertzen der beambteten, die gnad diseren so wohlmeinlichen befehl wohl zu behertzigen, damit er nicht genöhtiget werde, den läüchter von eüwerem ohrt hin weg zu rucken und einen hunger und durst ins land zu senden, aber nicht nach brodt und wasser, sonderen einen hunger und durst, sein göttliches wort zu lehren und zu hören etc.

Außgezogen aus den satzungen für die landschulen, auf dem schloß Forstegg, sambstags, den 26. weinmonnat 1748 [26.10.1748].

Landtvogt Johanes Ulrich

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 19. Jh.:] Auszug aus den sazungen für die landschulen Zürich vom jahr 1719

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 19. Jh.:] Auszug aus den sazungen für die landschulen vom jahr 1719

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] Fach III. N° 1

Auszug: (1748 Oktober 26) Archiv Schulen Sennwald (Primarschulgemeinde Salez) PSAA 10.03.91, 01.01.1719–31.12.1719; (Doppelblatt); Papier, 21.0 × 33.0 cm.

- a Streichung: ist.
- b Streichung: be.
- ^c Streichung: ihnen.
- d Streichung: abzu.
- e Streichung: und.
- ¹ Markusevangelium 10,14.

25

30